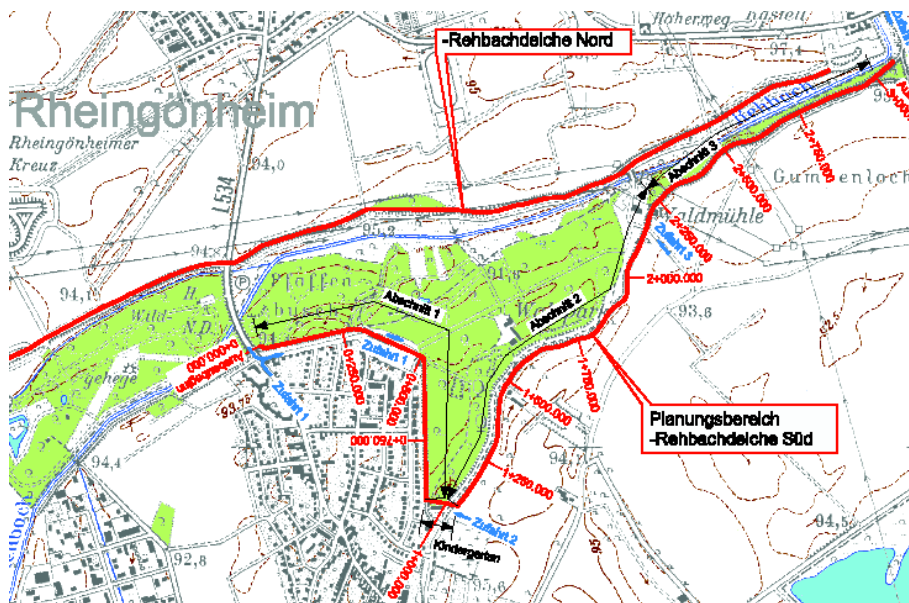




PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für die Sanierung und
Ausbau der Süd-Deiche am
Rehbachpolder
vom 06.01.2012

Az. 312-211 – Ne 1/07



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbestätigung

Gewässerzweckverband
Rehbach-Speyerbach
Europaplatz 5 (Kreishaus)
67063 Ludwigshafen am Rhein

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen 312-211 – Ne 1/07 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 10.09.2009	Ansprechpartner/-in / E-Mail Thomas Gläserer thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06321 99-2330 06321 99-2930	06.01.2012
---	--	---	--	-------------------

Vollzug der Wassergesetze:

**Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 des Gesetzes zur
Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die
Sanierung und Ausbau der Süd-Deiche am Rehbachpolder**

Auf Antrag des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach, Europaplatz 5
(Kreishaus), 67063 Ludwigshafen am Rhein, vom 10.09.2009 ergeht folgender

I. Planfeststellungsbeschluss

- I.1 Aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der

P l a n

für die Sanierung und Ausbau der Süd-Deiche am Rehbachpolder

f e s t g e s t e l l t.

1/72

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





- I.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung, die Befreiung nach § 48 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von den Verbotstatbeständen des § 28 Abs. 3 Ziffern 1, 3 und 7 LNatSchG.
- I.3 Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

- I.4 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 06.01.2012 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Mappe	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
Mappe 1	Heft 1.1	Erläuterungsbericht – Text September 2009	
	Heft 1.2	Kostenberechnung – Text September 2009	
	Heft 1.3	Grunderwerbsverzeichnis – Text September 2009	



Mappe	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Heft 2	Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Text Mai 2009 Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitsstudie – Text Oktober 2009 Artenschutz-Verträglichkeitsstudie – Text August 2010	
	Karte 1	Bestandsplan – Biotoptypen und Vegetation	1:2.500
	Karte 2.1	Bestandsplan – Brutvögel (wertgebende Arten / Indikatoren)	1:5.000
	Karte 2.2	Bestandsplan – Heuschrecken sowie ausgewählte Käfer und Reptilien	1:5.000
	Karte 3	Landschaftsbild – Bestand und Bedeutung	1:10.000
	Karte 4	Freiraumfunktionen und Erholungseinrichtungen	1:10.000
	Karte 5.1	Typologische Bewertung: Geschützte und gefährdete Biotoptypen und Vegetationseinheiten, Biotope besonderer Bedeutung	1:7.500
	Karte 5.2	Einzelflächenbezogene Bewertung Flora, Fauna, Biotope	1:2.500/7.500
	Karte 6.1	Südliche Deichtrasse (Station 0+000 bis 1+800): Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenplan)	1:1.250
	Karte 6.2	Südliche Deichtrasse (Station 1+800 bis 3+020): Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenplan)	1:1.250/10.000
	Heft 3	Geotechnisches Gutachten – Text und Pläne vom 07.05.2009	
Mappe 2		Planunterlagen	
	Plan 2/1	Übersichtslageplan	1:10.000
	Plan 3/1.1	Lageplan – Bestand (Station 0+000 – 2+000)	1:1.000
	Plan 3/1.2	Lageplan – Bestand (Station 2+050 – 3+250)	1:1.000
	Plan 3/2.1	Lageplan – Planung (Station 0+000 – 2+000)	1:1.000
	Plan 3/2.2	Lageplan – Planung (Station 2+050 – 3+250)	1:1.000
	Plan 3/3.1.1	Detail-Lageplan – Überfahrt (Station 0+300)	1:250



Mappe	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 3/3.1.2	Höhenlängsschnitt – Überfahrt (Station 0+300)	1:100/10
	Plan 3/3.2.1	Detail-Lageplan – Bereich Kindergarten (Station 0+900 – 1+100)	1:250
	Plan 3/3.3.1	Detail-Lageplan – Bereich Wohnhaus (Station 1+400 – 1+550)	1:250
	Plan 3/3.4.1	Detail-Lageplan – Bereich Waldmühle (Station 2+100 – 2+250)	1:250
	Plan 3/3.4.2	Querprofile – Bereich Waldmühle (Station 2+100 – 2+150)	1:100
	Plan 3/3.4.3	Querprofile – Bereich Waldmühle (Station 2+200 – 2+205)	1:100
	Plan 3/3.4.4	Querprofile – Bereich Waldmühle (Station 2+220 – 2+250)	1:100
	Plan 3/3.5.1	Detail-Lageplan – Ausbauende (Station 3+000)	1:250
	Plan 4/1	Höhenlängsschnitt (Station 0+000 – 1+100)	1:1.000/100
	Plan 4/2	Höhenlängsschnitt (Station 1+100 – 2+200)	1:1.000/100
	Plan 4/3	Höhenlängsschnitt (Station 2+200 – 3+260)	1:1.000/100
	Plan 5/1.1	Regelprofile	1:50
	Plan 5/2.1	Querprofil – Planung (Station 0+050 – 0+200)	1:100
	Plan 5/2.2	Querprofil – Planung (Station 0+250 – 0+400)	1:100
	Plan 5/2.3	Querprofil – Planung (Station 0+450 – 0+600)	1:100
	Plan 5/2.4	Querprofil – Planung (Station 0+650 – 0+800)	1:100
	Plan 5/2.5	Querprofil – Planung (Station 0+850 – 0+970)	1:100
	Plan 5/2.6	Querprofil – Planung (Station 1+100 – 1+250)	1:100
	Plan 5/2.7	Querprofil – Planung (Station 1+300 – 1+470)	1:100
	Plan 5/2.8	Querprofil – Planung (Station 1+500 – 1+650)	1:100
	Plan 5/2.9	Querprofil – Planung (Station 1+700 – 1+850)	1:100
	Plan 5/2.10	Querprofil – Planung (Station 1+900 – 2+050)	1:100
	Plan 5/2.11	Querprofil – Planung (Station 2+100 – 2+250)	1:100
	Plan 5/2.12	Querprofil – Planung (Station 2+300 – 2+450)	1:100
	Plan 5/2.13	Querprofil – Planung (Station 2+500 – 2+650)	1:100
	Plan 5/2.14	Querprofil – Planung (Station 2+700 – 2+850)	1:100
	Plan 5/2.15	Querprofil – Planung (Station 2+900 – 3+000)	1:100
	Plan 6/2.1	Lageplan – Grunderwerb (Station 0+000 – 2+000)	1:1.000
	Plan 6/2.2	Lageplan – Grunderwerb (Station 2+050 – 3+250)	1:1.000



III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Obere Wasserbehörde, Ref. 31, anzuzeigen.

Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 95 LWG) durch die SGD Süd zu beantragen.

III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Planfeststellungsbehörde ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 95 LWG) eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO



vorzulegen.

Auch für den Deich ist der statische bzw. erdstatische Nachweis bezüglich der Standsicherheit und des Auftriebs zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen vor der Bauausführung durch einen qualifizierten Ingenieur für Erdbau/Bodenmechanik geprüft werden, wobei der prüfende Ingenieur nicht mit dem aufstellenden Ingenieur identisch sein darf.

Mit der Überwachung der Erdbaumaßnahme ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen.

Zur Bauabnahme (§ 95 LWG) sind die Prüfberichte und ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der SGD Süd, ansonsten genügt ihre Zustimmung.
- III.1.4 Alle baulichen Anlagen (§2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.
- III.1.5 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18 – 22 Landesbauordnung (LBauO) sind zu beachten.



- III.1.6 Nach Bauausführung ist der Planfeststellungsbehörde ein Längsschnitt der tatsächlich ausgeführten Deichhöhen entlang der Deichkrone in digitaler Form vorzulegen.
- III.1.7 Im Bereich der Querung der Hochwasserschutzlinie an Station 0+000 durch die L534 ist für den Hochwasserfall eine rechtzeitige mobile Sicherung des Freiborddefizits von ca. 50 cm zu gewährleisten. Es ist geeignetes Material vorzuhalten und in den maßgebenden Alarm- und Einsatzplänen das verantwortliche Personal sowie die Kriterien für den Aufbau zu benennen.
- III.1.8 Im Abschnitt von Station 0+000 bis 0+300 wird aufgrund der vorgesehenen Spundwand auf der land- und wasserseitigen Böschung des Deiches jeweils Bewuchs mit einer Wurzeltiefe bis maximal 0,6 m zugelassen. Die Krone ist von Bewuchs frei zu halten. Im Zuge der Baumaßnahme sind die erforderlichen Rodungsarbeiten zur Herstellung des Regelprofils vorzunehmen.
- III.1.9 Zur Sicherstellung der Deichverteidigung des Abschnittes von 0+000 bis 0+300 über die Parkflächen im Bereich der Ringstraße, sind in die maßgebenden Alarm- und Einsatzpläne Maßnahmen und Kriterien für die Räumung der Parkflächen im Hochwasserfall aufzunehmen.
- III.1.10 Im Abschnitt von Station 0+300 bis 1+100 wird aufgrund der vorgesehenen Spundwand auf der land- und wasserseitigen Böschung des Deiches jeweils Bewuchs mit einer Wurzeltiefe bis maximal 0,6 m zugelassen. Im Zuge der Baumaßnahme sind die erforderlichen Rodungsarbeiten zur Herstellung des Regelprofils vorzunehmen.



III.1.11 Im Abschnitt von Station 1+100 bis 3+020 ist ein Deichschutzstreifen von 3 m wasserseitig der Böschungsoberkante der Krone, die Krone selbst sowie die landseitige Böschung zuzüglich eines 3 m breiten Deichschutzstreifens von Bewuchs frei zu halten. Auf der wasserseitigen Böschung wird außerhalb des festgelegten Schutzstreifens Bewuchs mit einer Wurzeltiefe bis maximal 0,6 m zugelassen. Wasserseitig der Böschungsoberkante des bestehenden Deiches darf der Bewuchs erhalten werden. Im Zuge der Baumaßnahme sind die erforderlichen Rodungsarbeiten zur Herstellung des Regelprofils vorzunehmen.

III.1.12 Zur dauerhaften Begrenzung des Bewuchses entsprechend der in den Planunterlagen dargestellten Regelprofile sowie der Vorgaben der Nebenbestimmungen Nr. III.1.8 sowie Nr. III.1.10 und III.1.11, ist ein Deichpflegeplan zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Der Pflegeplan muss mindestens einen Lageplan enthalten aus dem die auf den jeweiligen Flächen zulässigen Bewuchsverhältnisse hervorgehen.

Für die Böschungsbereiche in denen Bewuchs mit einer maximalen Wurzeltiefe bis 0,6 m zugelassen sind die zulässigen Gehölzarten anzugeben. In einem Rhythmus von 3 Jahren ab wasserrechtlicher Abnahme ist die Einhaltung der Bewuchsanforderungen gegenüber der oberen Wasserbehörde schriftlich zu dokumentieren.

III.1.13 Aus den Querprofilen für die Stationen von 1+100 bis 1+200, von 1+300 bis 1+350, bei Station 2+100 sowie von Station 2+300 bis 2+950 geht jeweils eine Senke zwischen Altdeich und der rückverlagerten, künftigen Deichkrone hervor. Für diese Bereich ist durch geeignete Maßnahmen eine schadlose Oberflächenentwässerung sicherzustellen.



- III.1.14 Die Querungen der Hochwasserschutzlinie durch Leitungen an den Stationen 1+1000, 1+475 und 2+200 sind unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke (DIN 19712, Entwurf DWA Merkblatt M 507) auszuführen. Insbesondere sind die Durchführungen durch die jeweils vorgesehene Spundwand so herzustellen, dass die Entstehung bevorzugter Sickerwege unterbunden und die Funktion der Spundwand nicht beeinträchtigt wird. Im Zuge der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde Detailpläne der aufgeführten Querungsbereiche vorzulegen aus denen die vorgesehen Abdichtungsmaßnahmen hervorgehen.
- III.1.15 Die im Bereich von Station 2+150 bis 2+200 parallel zum Deich verlaufende Steuerleitung der TWL wechselt laut Planunterlagen in diesem Bereich zwischen der Wasserseite und der Landseite der geplanten Spundwand. Im Zuge der Bauausführung ist die Steuerleitung vollständig auf die Wasserseite der Spundwand zu verlegen. Auch für die ebenfalls parallel zum Deich verlaufende Wasserleitung ist ein Verlauf in ausreichendem Abstand wasserseitig der Spundwand sicherzustellen. Die parallel zum Deich verlaufenden Leitungen sind ebenfalls unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke (DIN 19712, Entwurf DWA Merkblatt M 507) zu führen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Detailpläne vorzulegen.
- III.1.16 Bestehende Durchlässe und Leitungen sind, sofern sie nicht mehr benötigt werden, in einem Bereich 5 m land- und wasserseitig der Hochwasserschutzanlagen rückzubauen. Im Rahmen der Bauausführung vorgefundene und weiterhin erforderliche Leitungen, sind im Querungsbereich unter Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke (DIN 19712, Entwurf DWA Merkblatt M 507) zu sichern. Vorgefundene Durchlässe und durchgeführte Rückbau- bzw.



Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

- III.1.17 Für den Bereich der Anbindung des Rehbachdeiches an den Rheinhauptdeich an der Rehbachrückverlegung sind der Planfeststellungsbehörde die Ausführungspläne zur Zustimmung vorzulegen.
- III.1.18 Für das künftige Baufeld ist durch die Antragsstellerin, insbesondere im Bereich der Spundwandaarbeiten, eine Kampfmittelerkundung zu veranlassen. Das Ergebnis der Erkundung ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- III.1.19 Im Zuge eines baubegleitenden Beweissicherungsverfahrens ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen minimiert werden und ggf. maßnahmebedingte Schäden zuverlässig ermittelt werden können.
- III.1.20 Das Bodenlager im Bereich der Kindertagesstätte „Schatzkiste“ und des Friedhofes ist in Abstimmung mit der Gemeinde Neuhofen an anderer Stelle zu errichten.
- III.1.21 Die Entwässerung der neu befestigten Deichkrone darf nicht über die Abfahrt Wohnhaus/Garage des Grundstückes 1396 erfolgen.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

- III.2.1 Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18 915 und der RAS-LP2 zu beachten.
- III.2.2 Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und



Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP4 sind während des Baubetriebes umfassend einzuhalten.

- III.2.3 Da sich die Baumaßnahme in erheblichem Umfang in ökologisch hochwertigen Bereichen bewegt, sind die Bauarbeiten von naturschutzfachlich geschultem Personen zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Zulassungsbehörde vor Maßnahmebeginn zu benennen.
- III.2.4 Materiallagerplätze, Mutterbodenmieten und sonstige Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch bedeutsamer Flächen anzulegen und vor Baubeginn in Absprache mit der Umweltbaubegleitung und der Zulassungsbehörde in der Örtlichkeit auszuweisen.
- III.2.5 Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- und Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.
- III.2.6 Die naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Bauende umzusetzen. Die Gehölze sind in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode auszubringen.
- III.2.7 Die Bauzeitenregelung zugunsten störungsempfindlicher Vögel (Maßnahme M3) ist in der vorgeschlagenen Form einzuhalten, falls artenschutzrechtliche Belange dies erfordern.
- III.2.8 Die erforderlichen Vogel- und Fledermausnistkästen (Maßnahme M8) sind auf Dauer zu betreuen bzw. zu unterhalten.



- III.2.9 Das Andecken nährstoffarmen Substrats zwischen altem und neuem Deich (Maßnahme M11) ist – soweit technisch möglich – umzusetzen.
- III.2.10 Die Entwicklung extensiv zu nutzenden Grünlandes auf den Deichflächen (Maßnahme K2) ist plangemäß umzusetzen. Zumindest auf den süd- bzw. südostexponierten landseitigen Böschungsflächen ist die Begrünung mittels autochthonem Saatgut vorzunehmen, um so die Entwicklung dieser Fläche als Halbtrockenrasen zu gewährleisten. Die übrigen Deichflächen sind möglichst mit standortgerechten, naturnahen Saatgutmischungen mit hohem Wildstaudenanteil zu begrünen.
- III.2.11 Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Einzelbäume zwischen Station 0+550 bis 0+900 sind möglichst zu erhalten. Die entsprechenden Hinweise im Schreiben der IUS vom 14.10.2009 sind einzuhalten.
- III.2.12 Da bei dieser Maßnahme der Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG besondere Bedeutung zukommt, ist es notwendig, eine begleitende, naturschutzfachliche Bauleitung umfassend zu gewährleisten.
- III.2.13 Fledermäuse:
Da die Rodungsarbeiten von Altbäumen mit potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse im Herbst angedacht sind, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr in/an den Bäumen aufhalten. Da Fledermäuse im Herbst sogenannte Balzquartiere in Baumhöhlen einrichten, bzw. diese auch später als Überwinterungsquartiere nutzen ist es wichtig ein entsprechendes „fledermausfreies“ Zeitfenster zu finden.



III.2.14 Altholzlager:

Das Belassen des Fällgutes (Stamm- und Starkastholz) der gerodeten Altbäume sowie deren Wurzelstuben, insbesondere von Eichen, sollte als Altholz in nächstmöglicher Nähe zum alten Standort für xylobionte Tierarten dauerhaft an sonnenexponierter Stelle gelagert werden. Entsprechend sollte das Holz gegen Verfrachtung durch Wasser gesichert werden.

III.2.15 Grüne Strandschrecke:

Die Lage des in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz erfassten Habitates der Grünen Strandschrecke im Osten des Süddeiches ist auf eine Überschneidung mit dem zukünftigen Baufeld bzw. Arbeitsraumes zu überprüfen. Die Darstellungen der Karten 5.2 (Einzelflächenbezogene Bewertung Flora, Fauna, Biotope) und 6.2 (Südliche Deichtrasse [Station 1+800 – 3+020: Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ‚Maßnahmenplan‘]) beinhalten hierzu ungenaue Angaben. Es besteht die Gefahr, dass der Lebensraum einer nach BNatSchG streng geschützten Art zerstört oder beeinträchtigt wird.

Ferner ist auf den Schutz der Habitatstrukturen besonderes Augenmerk zu legen (s. DIN 18920). Aufgrund dessen, dass es sich nicht offensichtlich um ein schützenswertes Habitat handelt, sollte der Bereich unzugänglich per Bauzaun gesichert werden. Eine wie in Maßnahme M7 benannte Markierung mit Flatterband ist nicht ausreichend. Eine Festlegung der Flächenabgrenzung sollte im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen.

III.2.16 In der UVS ist als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen die Herausnahme von 15



Altbäumen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung geplant (Maßnahme M9). Es ist sicher zu stellen, dass die Biotopbäume abseits der Bebauung, vorhandener Waldwege und bestehender Fußpfade ausgewiesen werden. Zur Umsetzung bieten sich hierzu Starkbuchen- und Buchengruppen in den Waldabteilungen „In den Dosen“ und „Winterlache“ an.

- III.2.17 Bei den Maßnahmen zur Kompensation ist die Entwicklung von gebietstypischen Gehölzbeständen auf dem Deich vorgesehen (K1). Wegen seiner starken Verjüngungsdynamik und Ausbreitungstendenz auch im Halbschatten ist von der Etablierung von Bergahorn abzusehen.
- III.2.18 Auf die Rodung der hochgewachsenen Bäume im Bereich zwischen Waldparkeinfahrt und Kindergarten ist zu verzichten. Vor Baubeginn ist durch den Antragsteller der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Tekturplanung einzureichen.

III.3 Archäologie / Denkmalpflege

- III.3.1 Im Bereich der Baumaßnahmen liegen mehrere bekannte archäologische Denkmäler. Auch in den Bereichen zwischen den kartierten Denkmalstellen ist mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen. Um festzustellen, ob die gesamte Deichtrasse (incl. Fahrwege und Lagerflächen) archäologisch untersucht werden muss, ist eine geomagnetische zerstörungsfreie Untersuchung der gesamten Baufläche unerlässlich. Mit der Untersuchung ist eine mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer (GDKE) abgestimmte Fachfirma zu beauftragen.



III.3.2 Sollten sich überall im Bereich der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen abzeichnen, so muss die gesamte Deichtrasse, incl. der Fahrwege und Lagerflächen, von der GDKE archäologisch untersucht werden.

III.4 Verkehr / Leitungstrassen

III.4.1 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Beweissicherungsverfahren für den betroffenen Bereich der L534 mit der zuständigen Straßenmeisterei Speyer durchzuführen.

III.4.2 Die Standsicherheit der Landesstraße und ihrer Bestandteile sowie der Schutz vor Unterspülungen ist zu gewährleisten.

III.4.3 Sollten infolge der vorgesehenen Maßnahmen Schäden an der L534 und ihren Bestandteilen entstehen, so sind die Kosten für deren Beseitigung durch den Antragsteller zu tragen.

III.4.4 Verschmutzungen der L534 sind auch während der Bauzeit zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.

III.4.5 Im Notfall soll die Anbindung der Deiche im Bereich der L534 durch mobilen Hochwasserschutz erfolgen. Für diese Anbindung sind Sandsäcke zu verwenden, da diese nach einem Hochwasserereignis besser zu entfernen sind als bindiges Bodenmaterial.

III.4.6 Sofern die Landesstraße von den Bauarbeiten betroffen ist, ist die



Straßenmeisterei Speyer (Tel. 06232 10071-0) von den Arbeiten zu benachrichtigen.

III.4.7 Durch den Baustellenverkehr verursachte Lärm- und Staubbelastungen sind durch den Antragsteller so gering wie möglich zu halten.

III.4.8 Mit Vergabe der Bauleistungen ist die geplante innerörtliche Zufahrt und die Zufahrt über die Schafgasse (Zufahrten 2 und 3) für die Transporte von Erdmaterial durch den Antragsteller zu untersagen.

Alternativ ist der Baustellenverkehr über den Wirtschaftsweg zur Waldmühle zu führen. Eine weitere Zufahrt des Baustellenverkehrs ist die Nutzung des Flurstücks-Nr. 4557 (Wirtschaftsweg neben dem Rehbach) zum nördlichen Teil der Schafgasse. Die Zufahrt zum Rehbachdeich ist im weiteren Verlauf über die Flurstücke 856 und 857 (neben dem Pony-Hof) herzustellen.

Weitere Konkrete Maßnahmen zur Regelung des Baustellenverkehrs (z.B. genaue Verkehrsregelung) bleiben einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vorbehalten.

III.4.9 In der Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass der in den Planunterlagen als Zufahrt 3 bezeichnete Weg mit der Plan-Nr. 1403 ein Privatweg ist und nicht für den Schwerlastverkehr ausgebaut. Dieser Weg muss auch während der Bauphase jederzeit für Pkw, Radfahrer und Fußgänger nutzbar sein.

III.4.10 Aufgrund von Kapazitätsproblemen kann der Parkplatz an der Waldmühle (PI-Nr. 802) nicht von den Baufirmen als Parkplatz für Baufahrzeuge



genutzt werden.

- III.4.11 Um Lärm- und Staubbelastungen zu minimieren sollte nach Möglichkeit die Bauphase im Bereich der Waldmühle in den Herbst- und Wintermonaten abgewickelt werden.
- III.4.12 Der neue Deich schwenkt im Bereich der Waldmühle auf den alten Deich zurück. Es ist zu prüfen, ob der neue Deich erst nach dem Grundstück 1396 (Waldmühle 3) wieder auf die Felder zurück geschwenkt werden kann.
- III.4.13 Die Zufahrt zum Grundstück 1396 (Waldmühle 3) verläuft auf dem alten Deich. Diese Zufahrt muss auch nach der Sanierung garantiert sein.

III.5 Kampfmittel

- III.5.1 Das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baugebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma (siehe Liste des Kampfmittelräumdienstes) eine Absuche des Baugeländes nach Kampfmitteln zu durchzuführen.
- III.5.2 Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.



III.6 Allgemeine Entschädigungsregelung / Landwirtschaft

- III.6.1 Sofern baubedingte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bzw. baubedingte Ertragsausfälle entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen.
- III.6.2 Gegebenenfalls ist für Schäden, Ertragsminderungen, zusätzliche Rekultivierungsaufwendungen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Nebenbauflächen (bspw. Stell- und Lagerflächen), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Bauträgers durchzuführen wäre.
- III.6.3 Soweit im Zuge der Projektmaßnahme eine Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am Ist-Zustand der Wege durchzuführen.
- III.6.4 Schäden an landwirtschaftlichen Wegen und Infrastruktureinrichtungen sind zu Lasten des Antragstellers fachgerecht zu beheben.
- III.6.5 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls nicht vermeidbar, wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschafter/n empfohlen.
- III.6.6 Die Baumaßnahmen sollten nach Möglichkeit außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.



III.6.7 Der neue Deichkörper ist dauerhaft und nachhaltig zu unterhalten, d.h. insbesondere vor aufkommender Vegetation freizuhalten.

III.6.8 Hinweis:
Sollten den Betroffenen, aufgrund dieser planfestgestellten Maßnahme, Schäden sowie nachweisbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese durch den Antragsteller gem. § 121 LWG zu entschädigen.

III.7 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

III.7.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

Hinweise:

III.7.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.



- III.7.3 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.7.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.

IV. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

V. Begründung

V.1 Verfahren

V.1.1 Verfahrensablauf

Der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach hat mit Schreiben vom 10.09.2009 Antrag auf Feststellung des Plans für die Sanierung und Ausbau der Süd-Deiche am Rehbachpolder gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 11.09.2009 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.



Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:

- Gemeindeverwaltung Limburgerhof
- Gemeindeverwaltung Neuhofen
- Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Behörden:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Kampfmittelräumdienst Worms
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Rheinpfalz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie Speyer
- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Zentralstelle der Forstverwaltung

Sonstige Stellen:

- BASF SE
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)
- Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
- Kabel Deutschland GmbH
- Pfalzgas GmbH
- Pfalzwerke AG
- RWE – Transportnetz Strom GmbH
- Saar-Ferngas Transport GmbH / Creos
- Technische-Werke-Ludwigshafen AG (TWL)



- Thüga Energienetze GmbH
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz
- Zweckverband für Wasserversorgung – Pfälzische Mittelrheingruppe

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 02.11.2009 bis

02.12.2009 zu jedermanns Einsichtnahme in den betroffenen Gebietskörperschaften

- Gemeinde Limburgerhof
- Gemeinde Neuhofen
- Stadt Ludwigshafen am Rhein

ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete in allen Kommunen am 16.12.2009.



Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war, wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch zahlreiche Einwendungen privater Betroffener ein, welche nachfolgend themenbezogen beurteilt / bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 30.09.2010 im kleinen Saal des Bürgerhauses Neuhofen, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 29.10.2010 enthalten, auf die als Bestandteil der Verfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

V.1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, einem Gewässerausbau gleich.



Aus diesem Grunde bedarf der beabsichtigte Ausbau des Rehbachdeiches der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

V.1.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist gem. §§ 72 Abs. 7 i.V.m. 105 ff des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) die SGD Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

V.2 Vorhabensbeschreibung und Planrechtfertigung

Ab der Winzinger Scheide bei Neustadt an der Weinstraße, dem Ursprung des Rehbaches, verläuft der Rehbach auf 29,4 km in seinem künstlich angelegten Gewässerbett bis zur Mündung in den Rhein bei Neuhofen. Im Mündungsbereich unterliegt der Rehbach dem Rückstau durch den Rhein. Zur wirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen wurde hier der Unterlauf des Rehbaches eingedeicht – der sog. Rehbachpolder mit einem Retentionsvolumen von ca. $V = 2,5 \text{ Mio. m}^3$.

Unter normalen Abflussverhältnissen sowie bei binnenseitigem Hochwasser besteht freier Abfluss vom Rehbach in den Rhein. Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes für den Rhein zur Erreichung eines 200jährigen Hochwasserschutzes sind auch die zufließenden Nebengewässer einzubeziehen. Bei Rheinhochwasser wird daher die SchlieÙe an der Rehbachmündung geschlossen, so dass die Rehbachabflüsse im Rehbachpolder zwischengespeichert werden müssen.

Unter Berücksichtigung von Zuflüssen, Abflüssen und des im Rehbachpolder speicherbaren Volumens ergibt sich zur Gewährleistung des Schutzes gegen ein HQ_{100} ein Bemessungswasserstand von 94,10 müNN. Zuzüglich des Freibordes von



0,80 m (entsprechend den Rheinhauptdeichen) errechnet sich die erforderliche Höhe der zukünftigen Deichkrone entlang der Hauptdeichlinie zu 94,90 müNN. Durch den Bau des Pumpwerkes an der Rehbachmündung mit einer maximalen Leistung von 6 m³/s werden sich, bei sonst gleichen Randbedingungen, im Rehbachpolder künftig geringere Wasserstände einstellen. Bei gleichzeitiger Sicherstellung einer Kronenhöhe des Vordeiches im südlichen Polderbereich von 94,20 müNN im Zuge regelmäßiger Unterhaltung durch die Gemeinde Neuhofen, ist dann mit einer Flutung des zur Ortslage hin gelegenen Polders 1b (Notpolder) seltener als einmal in 100 Jahren und vor allem seltener als bisher zu rechnen.

Neben dieser Forderung eines ausreichenden Niveaus der Deichkrone am Rehbachpolder unterliegen die derzeitigen Deiche auch dem Alterungsprozess – umfangreicher Bewuchs, nicht gesicherte Standsicherheit sind Anzeichen dieses Prozesses. Zur Sicherung der Deichfestigkeit besteht hier dringender Handlungsbedarf. Der vorgelegte Plan sieht darum nun den Ausbau- und die Sanierung der Süd-Deiche der Hochwasserrückhaltungsanlage Rehbachpolder vor.

Die zur Ausführung kommenden baulichen Maßnahmen können wasserrechtlich wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Bereich des Abschnittes 1 sowie im Abschnitt 2 (Stationen 1+470, 2+200 bis 2+230) – Herstellung des Hochwasserschutzes durch Einbringen einer Spundwand,
- Im Bereich der Abschnitte 2 und 3 – Grundsätzliche Herstellung des Hochwasserschutzes durch landseitigen Ausbau des bestehenden Deiches,
- Land- und wasserseitige Rodungsarbeiten entlang der Deichtrasse,
- Anpassung der Wegebeziehungen über den Deich an das neue Höhenniveau,
- Anlage einer Baustraße sowie eines Lagerstreifens zur Bauabwicklung, welche nach Abschluss der Maßnahme wieder zurückgebaut werden,
- Herstellung von Ausweichbuchten entlang der Deichtrasse,



- Anpassungsmaßnahmen von bestehenden Leitungskreuzungen, -parallelverläufen an die neue Ausbausituation,
- Anpassung des ausgebauten Deiches an den Rheinhauptdeich.

Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes am Rehbachpolder ist bereits weit unterhalb des geplanten Stauzieles das umliegende Gelände von Überflutungen bedroht. Dies wird unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden an der betroffenen Bebauung, aber auch zu großen Schäden in Land- und Forstwirtschaft führen.

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt sich aus dem Ziel, das Schutzniveau der Anlieger wieder herzustellen. Nur dann besteht auch an diesem Teil des Rehbaches ein ausreichender Hochwasserschutz, der verhindern soll, dass künftig schwerwiegende Schadensereignisse durch Überschwemmungen eintreten.

Der Ausbau und die Sanierung des Deichsystems ist auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Ein Verzicht auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes (Nullvariante) würde eines Tages mit erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter verbunden sein. Insofern leitet sich die Vorhabensbegründung auch aus den Umweltrisiken der Nullvariante her.

V.3 Raumordnerische Verträglichkeit

Gemäß dem Regionalem Raumordnungsplan (ROP) Rheinpfalz liegt der Rehbachpolder in einem Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft – Schwerpunkt



Hochwasserschutz. Hier haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Aus Sicht der Raumordnung bestehen daher gegen die Ertüchtigung der Süddeiche des Rehbachpolders keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Rehbachpolder wird darüber hinaus von einem Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz überlagert. Diese Vorranggebiete tragen gem. ROP insbesondere dazu bei, ein räumlich und funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiflächen aufzubauen. Sie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Auch aus Sicht der Landesplanung ist der landseitige Deichneubau auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Abschnitten 2 und 3 einer Ertüchtigung des bestehenden Deiches vorzuziehen. Hierdurch können zum einen die wasserseitigen Gehölzbestände vollständig erhalten werden und zum anderen führt der Neubau zu einer Aufwertung der vormals intensiv genutzten Ackerflächen in artenreiche Grünlandbestände. Das Vorhaben steht daher unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich mit den landesplanerischen Zielen des Arten- und Biotopschutzes im Einklang.

Die Funktionen des Regionalen Grünzuges sowie des Vorranggebietes Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

V.4 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsstudie – UVS) gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie eine Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Sinn der UVS ist es, die zu erwartenden



Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie liegt im Bereich des zwischen den Ortslagen von Ludwigshafen-Rheingönheim im Norden, Neuhofen im Süden und Limburgerhof im Westen gelegenen Rehbachpolder. Beiderseits der Deichlinie der Polderdeiche wird ein Korridor von ca. 25 m Breite abgegrenzt. Das Gebiet umfasst somit zwei jeweils ca. 50 m breite Bänder im Norden und Süden der Rehbachniederung. Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 42 ha.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Östlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet wurden in der UVS untersucht.



V.4.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 11 und 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie den Tekturplanungen, den behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich u.a. folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im einzelnen genannten Schutzgüter:

V.4.1.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst das Oberflächen- und Grundwasser. Das Schutzgut ist eines der zentralen Umweltmedien und Grundlage aller Lebensvorgänge und vieler Nutzungen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich als Oberflächengewässer der Rehbach, der Viertelbach, der Hungergraben (Böhlgraben) sowie zahlreiche sonstige Gewässer (Gräben, Weiher, Teiche, Tümpel).

Der Rehbach ist ein mittelgroßes Flachlandgewässer mit einer Breite von etwa 5 m und einer geringen Tiefe von ≤ 1 m. Seit den 1970er Jahren verläuft der Bach nicht mehr in seinem ursprünglichen Bett. Auf der Höhe von Neuhofen folgt er der Trasse des ehemaligen Alt- bzw. Viertelbachs. Ab der Waldmühle folgt er wieder seinem alten Verlauf zum Rhein. Die Wasserstände im Unterlauf des Rehbachs werden durch den



Rheinwasserstand beeinflusst; bei hohen Wasserständen im Rhein staut das Wasser in den Rehbach zurück, die Fließrichtung kehrt sich um. Zur Vermeidung von rheinbedingten Rückstauwirkungen über ein kritisches Niveau hinaus wird der Durchlass des Rehbachs durch den Rheinhauptdeich verschlossen.

Der Viertelbach verläuft nach Querung der B9 am Nordrand des Wildgeheges Rheingönheim und mündet östlich der L534 in den Rehbach. Der Viertelbach ist nicht dauernd wasserführend und ist deshalb in der amtlichen Gewässergütekartierung nicht erfasst.

Das Bruchgebiet nördlich der L533 ist von kürzeren, nicht dauernd wasserführenden, Gräben durchzogen, welche dem Viertelbach zufließen. Auf Höhe des Gewerbegebietes von Neuhofen mündet zudem der von Süden kommende Erlenbruchgraben in den Rehbach. Im Westen des Wildgeheges befinden sich ein größerer sowie zwei kleinere Weiher / Teiche. Wenig unterhalb der Waldmühle liegt ein zeitweise wasserführender Tümpel.

Im Untersuchungsraum existieren keine Wasserschutzgebiete. Das Grundwasser ist in der Rheinniederung in mehrere Stockwerke gegliedert, die durch bindige Zwischenhorizonte weitgehend voneinander getrennt sind. Im Hinblick auf das Vorhaben ist der oberflächennächste Grundwasserleiter bedeutsam, hier der ca. 20 m mächtige Obere Grundwasserleiter, der vorwiegend aus kiesigen Sanden aufgebaut ist.

Baubedingte Auswirkungen:

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser treten im Falle einer Kontamination von Gewässern oder des Bodens (Grundwassers) infolge des Einsatzes von Baufahrzeugen, von Bau- und Betriebsstoffen auf, welche jedoch bei sachgemäßem Umgang mit den Baumaschinen und Stoffen vermieden werden.



Die temporären Verdichtungen von Böden während der Bauphase sowie die Neuversiegelung führen neben einer geringen Abflussverzögerung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Gewässerverlauf des Rehbachs sowie der sonstigen Gewässer werden anlagebedingt nicht verändert. Die Verbreiterung der Deichaufstandsfläche erfolgt landseits außerhalb der Rebachniederung, so dass keine Überschwemmungsflächen verloren gehen. Auffüllung von Bodenmaterial, die Anlage des Deichverteidigungsweges und der Wegeverbindungen vermindern die Sickerwassermenge und somit die Grundwasserneubildung vor Ort. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aber als Geringfügig einzuschätzen.

Mit den Gehölz-/Wurzelstockrodungen auf der wasserseitigen Böschung im Deichabschnitt mit Spundwandverbau sowie im Bereich der alten Deichkrone im östlichen Abschnitt sind Bodenumlagerungen und -auffüllungen verbunden. Das aufgefüllte Bodenmaterial verfügt aufgrund der Veränderungen in der Gefügestabilität über ein vermindertes Infiltrationsvermögen für das Sickerwasser. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme erfolgt keine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Auswirkungen des Spundwandeinbaus auf die Grundwasserverhältnisse wurden anhand des Grundwasser-Oberflächenwasser-Modells untersucht. Im Ergebnis wurde bei einem erhöhten Mittelwasserstand keine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Spundwandeinbau festgestellt. Der Einbau der Spundwand wird das Regime des oberflächennahen Grundwassers im Gebiet nicht verändern.



V.4.1.2 Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“. Östlich des Untersuchungsraums gelegene, rheinnahe Flächen sind Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“. Die Unterschutzstellung der Rehbachniederung als Naturschutzgebiet wird von Naturschutzseite angestrebt. Für die vorkommenden Auwälder, Bruchwälder, Röhrichte und Großseggenbestände, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Feuchtwiesen besteht darüber hinaus ein Schutzstatus nach § 28 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt gehen durch die Nutzung von Flächen als Arbeitsraum und zur Zwischenlagerung Vegetationsbestände verloren. Der vorübergehende Verlust von Teilflächen besonders bedeutsamer Biotopbestände sowie von Teilen von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung aber langer Regenerationszeit ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch baubedingten Lärm, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können, sind nicht zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zwei Altholzkäferarten (Heldbock und Hirschkäfer) nachgewiesen. Aufgrund der Seltenheit u.a. des Heldbocks werden jegliche Störungen der Arten, die den Fortpflanzungserfolg gefährden können, als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.



Das Beeinträchtigungsrisiko durch baubedingte Störungen wird bei den meisten der im Gebiet vorkommenden Vogelarten als gering eingeschätzt. Für die besonders geschützten Arten des östlich des Vorhabengebiets gelegenen Vogelschutzgebiets „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten.

Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Anlagebedingt gehen dauerhaft weitere besondere bedeutsame bzw. allgemein bedeutsame Wald- und Gehölzbestände verloren. Die Teilrodungen auf der verbleibenden, wasserseitigen Deichböschung sowie im Bereich der alten Deichkrone stellen insgesamt betrachtet auch im Bereich von mittel- und hochwertigen Gehölzbeständen keine relative Abwertung dar. Die verbleibenden bzw. sich entwickelnden Bestände werden einen naturnahen, gebüschgeprägten Waldmantel bilden, der aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine mittlere bis hohe Bedeutung aufweist. Wesentliche negative Auswirkungen sind mit der Maßnahme somit nicht verbunden.

Der Einbau der Spundwand auf der Deichkrone kann prinzipiell zu möglichen Schädigungen im Wurzelbereich der auf der wasserseitigen Deichböschung verbleibenden Gehölz- und Waldbestände führen. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen anlagebedingten Maßnahmen die Auswirkungen des Spundwandeinbaus auf den Wurzelbereich der Gehölze überlagern, so dass hierdurch keine weiteren negativen Auswirkungen auf die verbleibenden Gehölzbestände zu erwarten sind.

Zusammenfassend sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen unter Zugrundelegung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (z.B. Bauzeitenregelung) als kompensierbar zu klassifizieren.



V.4.1.3 Umweltschutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist ein begrenzt verfügbares Grundgut und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen.

Der überwiegende Bereich des Hochwasserrückhalteraaumes wird von, für die Rheinniederung typischen, Auenböden eingenommen. Die Böden im Untersuchungsgebiet werden in der Altaue landwirtschaftlich genutzt.

Baubedingte Auswirkungen:

In den Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen werden die Böden durch Befahren und Materiallagerung verdichtet. Im Oberboden werden durch mechanische Belastung das Porenvolumen verringert und das Makrofeingefüge verändert.

Im Zuge der Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen für den südlichen Deichabschnitt finden auf einer Fläche von ca. 3,6 ha Bodenaufschüttungen statt. Betroffen sind hauptsächlich relativ gering bis mäßig vorbelastete Böden.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch Überschüttung und Neuversiegelung kommt es durch den Ausbau der Rehbach-Süddeiche zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Da der Ausbau der Deiche überwiegend auf Ackerflächen realisiert wird, kann der Versiegelung die Extensivierung von Böden im Zuge der geplanten Begrünung gegenübergestellt werden. Die Bodenfunktionen der überschütteten Böden bleiben, mit Ausnahme des Deichverteidigungsweges, weiterhin erhalten.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich und ausgleichbar zu klassifizieren.



V.4.1.4 Umweltschützgüter Luft und Klima

Die Funktion der Freiflächen des Untersuchungsgebietes als Kaltluftentstehungs- bzw. Ausgleichsräume ist aufgrund ihres räumlichen Bezugs sowie ihrer Lage in Hauptwindrichtung zum Siedlungsraum lokalklimatisch bedeutsam. Die Waldflächen in der Rehbachniederung sind als Regionaler Immissionsschutzwald sowie als Regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

Durch die Herstellung des neuen Deichs bzw. die Sanierung des bestehenden Deichkörpers gehen klimatisch ausgleichende Wald-/ Gehölzflächen mit einer Flächengröße von rund 1,36 ha verloren. Obwohl hiervon lediglich Teile der weitgehend zusammenhängenden, großflächigen Gehölz-/ Waldbestände auf dem Deich und in der Niederung betroffen sind, sind aufgrund des hohen Flächenumfangs wesentliche Auswirkungen auf das Geländeklima nicht auszuschließen. Lokalklimatisch nachteilig wirken sich in jedem Fall die zukünftigen Flächenversiegelungen im Bereich des ausgebauten / sanierten Deichs aus.

V.4.1.5 Umweltschutzgut Landschaft

Den Untersuchungsraum prägen Landschaftsräume mit einer geringen bis mittelhohen Landschaftsbildqualität. Landschaftlich attraktiv ist vor allem die bewaldete Rehbachniederung. Die angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Freiräume sind aufgrund ihrer Strukturarmut von mittel-geringer bzw. geringer visueller Bedeutung. Den Gehölzbeständen im Bereich der Deichtrasse kommt in dieser Hinsicht eine wichtige raumbildende/ -begrenzende Funktion zu. Darüber hinaus prägen die vorwiegend gehölzbestandenen Rehbachdeiche das Landschaftsbild der Rehbachniederung.



Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung durch den Baubetrieb sind bei Einhaltung der geltenden Richtlinien sowie dadurch, dass der Baubetrieb vorübergehend / zeitlich befristet und abschnittsweise wirksam ist und nur werktags stattfindet, nicht zu erwarten. Die erholungswirksamen Wegeverbindungen können während der Bautätigkeiten weitgehend erhalten bleiben.

Der Verlust der Gehölze auf der Deichtrasse, welche eine wichtige raumbildende/-begrenzende Funktion haben, wird als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung beurteilt.

V.4.1.6 Umweltschutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch im Sinne des UVPG integriert viele Aspekte, die auch für andere Schutzgüter bedeutsam sind (insb. Grundwasser, Landschaft, Luft, Kultur- und Sachgüter) Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere folgende Aspekte relevant:

- Erholung bzw. Erholungsräume in der freien Landschaft,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Dem Untersuchungsgebiet kommt jedoch eine hohe Bedeutung für Freizeit und Erholung zu. Die Landschaftsbildqualität der Niederung ist mittel- bzw. mittel-hoch und erfüllt damit die visuellen Voraussetzungen als örtlich bedeutsamer landschaftlicher Freiraum. Vor allem die in der Region stattfindenden verkehrsbedingten Lärmemissionen sind in fast allen Teilen des Untersuchungsgebietes als dauerhafte Hintergrundgeräusche wahrnehmbar.



Beeinträchtigungen durch Schall und stoffliche Emissionen gehen von den durch den Baustellenbetrieb verursachten Emissionen aus und sind nur während der Dauer des geplanten Bauablaufs zu erwarten. Insgesamt können die Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und der Erholungssuchenden durch den Baustellenverkehr aber als gering klassifiziert werden, da sie zeitlich begrenzt sind.

V.4.1.7 Umweltschutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern werden gesetzlich geschützte Kultur-, Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Nutzungen dokumentieren, gezählt. Zu den Sachgütern zählen neben den wesentlichen Nutzungen alle baulichen Anlagen im Untersuchungsgebiet.

Nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Reste eines römischen Kastells sind als Kulturdenkmal ausgewiesen. Entlang der nördlichen und der südlichen Deichtrasse der Rehbachniederung sind zahlreiche, auch großflächige Fundstellen römischer Siedlungstätigkeit als archäologische Schutzzonen deklariert. Aufgrund des reichhaltigen römischen Fundanfalls sind die Bodendenkmäler besonders bedeutsam. Die Denkmäler werden vor Beginn der Baumaßnahmen durch den Antragsteller gesichert werden. Nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

V.4.1.8 Wechselwirkungen

Die erheblichen und/oder nachhaltigen, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen zum Teil in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.



V.4.2 Fazit

Die in den Antragsunterlagen beigefügten Anlagen „Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit“ genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen, für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter, den Anforderungen des UVPG. Den Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Vorrangiges Ziel des Planungsvorhabens ist es, die Gefahr der Bedrohung der Bewohner der Gemeinde Neuhofen durch wertevernichtende Hochwässer herabzusetzen. Die Ertüchtigung der Rehbach-Süddeiche dient somit im besonderen Maße dem Schutzgut Mensch und dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern.

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch den Baubetrieb entstehen, werden weitestgehend vermieden. Dort wo eine Vermeidung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, werden diese durch Gestaltungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die



naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

V.5 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese Fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragene Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

V.6 Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände

V.6.1 Gemeinde Neuhofen

Rottstraße 1, 67141 Neuhofen

(Stellungnahme vom 10.12.2009 – Az. F/Th)

Grundsätzlich steht die Gemeinde Neuhofen der Hochwasserschutzmaßnahme positiv gegenüber. Folgende Punkte werden durch die Gemeinde als unabdingbar angesprochen:



Straßen- und Wegeübergänge

An den Straßen- und Wegeübergängen (L534 nach LU-Rheingönheim, Zufahrten zum Waldpark und zur Waldmühle) sowie beim Rehbachwanderweg zwischen Kindertagesstätte „Schatzkiste“ und Friedhof sind feste Einrichtungen zum Einbau von Hochwasserschutzsperrern zu installieren. Die Höhe ist auf 94,90 mÜNN auszulegen.

Würdigung:

Die L534 liegt oberhalb des Bemessungshochwassers im Freibordbereich, weshalb hier ein mobiler Hochwasserschutz ausreichend ist. Die Installation fester Einrichtungen zum Einbau von Hochwasserschutzsperrern ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Jährlichkeit des eintretenden Hochwasserereignisses unverhältnismäßig. Die beiden anderen, von der Gemeinde genannten Stellen sind Deichüberfahrten, die oberhalb des Schutzziels von 94,90 mÜNN liegen. Weitere zusätzlichen Maßnahmen sind nicht notwendig.

Deichneubau / -bewuchs / -fehlhöhen

Nördlich der Kindertagesstätte „Schatzkiste“ ist ein neuer Hochwasserdeich zu errichten. Der Deichbewuchs mit Sträuchern ist im Ausbauabschnitt 1 zu tolerieren. Im Abschnitt 2 und 3 soll der Bewuchs wasserseitig und auf der Deichkrone erhalten bleiben bzw. sofern erforderlich ergänzt werden. Der Bewuchs soll regelmäßig vom Antragsteller überprüft und ggf. zurückgeschnitten werden. Evtl. Deichfehlhöhen sollen nicht mit mobilen Elementen sondern baulich ausgeglichen werden.

Würdigung:

Der gewünschte Deichneubau, der Bewuchs mit Sträuchern sowie der feste Ausgleich von Fehlhöhen ist Bestandteil der eingereichten Genehmigungsplanung.



Flurbereinungsverfahren

Auf ein Flurbereinungsverfahren im Planungsbereich der Abschnitte 2 und 3 ist nach Ansicht der Gemeinde zu verzichten.

Würdigung:

Nach Aussage des Antragstellers wird ein freihändiger Erwerb der notwendigen Flächen unter Beachtung von rechtlichen, wirtschaftlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen angestrebt. Weitergehende Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier nicht erforderlich.

Baustraßen / Zuwegungen / Lagerplätze

Die wasserseitige Baustraße im Abschnitt 1 ist nach Abschluss der Bauarbeiten umgehend wieder zu renaturieren.

Der Bau des Rehbachdeiches wird sich voraussichtlich über viele Jahre erstrecken. Die Zufahrtsregelungen sowie die Baustelleneinrichtungen und die Errichtung von Bodenlagern stellen daher einen erheblichen Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahme dar. Ein Bodenlager bei der Kindertagesstätte „Schatzkiste“ und/oder dem Friedhof ist aus Sicht der Gemeinde nicht akzeptabel. Dies gilt ebenso für die Zufahrten 2 und 3 (innerörtlich und über die Schafgasse). Als Alternativen nennt die Gemeinde, dass die Zufahrten 2 und 3 ausschließlich über die K7 (Großwiesenstraße) zu führen sind. Dabei ist eine Zufahrt über den Wirtschaftsweg zur Waldmühle vorzusehen; neben dem dortigen Tennisplatz kann ein Bodenlager errichtet werden. Eine weitere Zufahrt ist über des Flurstück- Nr. 4557 (Wirtschaftsweg neben dem Rehbach) zum nördlichen Teil der Schafgasse zu führen. Die Zufahrt zum Rehbachdeich ist im weiteren Verlauf über die Flurstücke 856 und 857 (neben dem Pony-Hof) herzustellen; auf dem angrenzenden Flurstück-Nr. 836 kann das Bodenlager errichtet werden.



Würdigung:

Die eingereichten Planungsunterlagen sehen vor, dass die Baustraße im Abschnitt 1 nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder renaturiert wird.

Die konstruktiven Vorschläge zur Verkehrsführung und Einrichtung der Bodenlagerplätze sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Entsprechende Nebenbestimmungen diesbezüglich sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

V.6.2 Stadt Ludwigshafen am Rhein

Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 09.12.2009 – Az. 4-15103Bn)

Da durch die Baumaßnahme keine Flurstücke der Stadt Ludwigshafen betroffen sind, bestehen seitens der Stadt Ludwigshafen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Bemängelt wird in diesem Zuge, dass lediglich die Süddeiche des Rehbachs und Rehbachpolders saniert und ausgebaut werden sollen. Die Norddeiche, die u.a. zum Schutz der Ludwigshafener Siedlungsflächen dienen, werden leider überhaupt nicht oder nur zeitverzögert angeglichen werden.

Würdigung:

Nach eingehenden bodenmechanischen Voruntersuchungen des Antragstellers zum vorhandenen getragenen Deichbestand und Studie für die Nord- und Süddeiche wurden durch diesen Prioritäten für die Bauabwicklung in Abschnitten nach Gefährdungspotentialen festgelegt. Aus diesem Grund wurde für die Süddeiche zuerst das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Norddeiche befinden sich lt. Auskunft des Antragstellers in Planung. Nach Abschluss dieser wird auch hier ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Eine parallele Bauausführung von Abschnitten wird durch den Antragsteller aus Kostengründen nicht angestrebt.



V.6.3 Gemeinde Limburgerhof

Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
(Stellungnahme vom 14.12.2009 – Az. 661-06)

Die Gemeinde Limburgerhof trägt in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen gegen die Sanierung des Rehbachpolders vor.

V.7 Stellungnahmen der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“

V.7.1 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kampfmittelräumdienst, Hagenstraße 5, 67547 Worms
(Stellungnahme vom 21.09.2009 – Az. KMRD-WO/He)

Die Auswertung der Luftbilder ergab, dass zum Zeitpunkt der Aufnahmen großflächig massiv Kriegseinwirkungen in Form von Trichtern detonierter Bomben und Stellungen der Flugabwehr erkennbar sind. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Der Kampfmittelräumdienst empfiehlt eine Absuche des gesamten Baugeländes.

Würdigung:

Alle vorgetragenen Auflagen des Kampfmittelräumdienstes sind als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.



V.7.2 Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)

Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 09.10.2009 – Az. 63102)

Die ZdF trägt gegen das Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Bedenken vor. Jedoch macht die ZdF in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zur Umsetzung der beiden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen M9 und K1.

Mit der Entwicklung von 1,17 ha Auenwald (Maßnahme K4) auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der erforderliche Waldausgleich nach § 14 LWaldG erbracht.

Würdigung:

Die vorgetragenen Anregungen der ZdF sind als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

V.7.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE)

Direktion Landesarchäologie, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
(Stellungnahme vom 16.10.2009 – Az. 983/2009zee)

Innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie vermisst die GDKE einen Hinweis darauf, dass archäologische Kulturdenkmäler im Baugebiet nicht nur „erheblich beeinträchtigt“, sondern aufgrund der Maßnahme gänzlich zerstört werden müssen. Im Bereich der Baumaßnahme liegen mehrere bekannte archäologische Denkmäler. Die intensive Begehung der Rheingönheimer und Neuhofener Gemarkungen hat deutlich gemacht, dass auch in den Bereichen zwischen den kartierten Denkmalstellen mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen ist. Um Planungssicherheit zu erhalten und um festzustellen, ob die gesamte Deichtrasse (incl. Fahrwege und Lagerflächen) archäologisch untersucht werden muss, ist eine geomagnetische zerstörungsfreie Untersuchung der gesamten Baufläche, durch eine archäologische



Fachfirma, unerlässlich. Sollten sich überall im Bereich der geplanten Baumaßnahmen archäologische Fundstellen abzeichnen, so muss die gesamte Deichtrasse, incl. der Fahrwege und Lagerflächen archäologisch untersucht werden.

Würdigung:

Alle vorgetragenen Forderungen der GDKE sind als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

V.7.4 Landesbetrieb Mobilität (LBM)

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer
(Stellungnahme vom 19.10.2009 – Az. 4720 IV 40)

Durch den LBM bestehen gegen die Umsetzung der Maßnahme keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme genannten Forderungen berücksichtigt werden.

Würdigung:

Alle vorgetragenen Auflagen des LBM sind als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

V.7.5 Rhein-Pfalz-Kreis (KV)

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 28.10.2009 – Az. 64/661-05)

Die Planung des Antragstellers für die Sanierung und den Ausbau der Süddeiche am Rehbachpolder wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis begrüßt. Sie stellt eine Stärkung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dar.

Folgende Bedenken und Anregungen werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragen:



Schließen von Vegetationslücken

Die Begrünung durch Sukzession ist angesichts der Vorgabe einer maximalen Wurzeltiefe von 60 cm nach Ansicht der KV riskant und zudem nur auf kleinen Fehlstellen erfolgversprechend.

Würdigung:

Für größere Lücken wird im Fachbeitrag Naturschutz die Nachpflanzung von Gehölzen vorgesehen; eine Wiederbegrünung durch Sukzession ist nur für kleinere Lücken vorgesehen. Wie vorgegangen wird, kann erst im Rahmen der Ausführung entschieden werden. Auch bei Zulassen der Sukzession sind im Nachgang im Rahmen der Pflege und Unterhaltung regulierende Eingriffe möglich.

Lebensraum der Grünen Strandschrecke

Wenn der Lebensraum der Art zerstört oder stark beeinträchtigt wird, ist davon auszugehen, dass das hiesige Vorkommen erlischt. Es sind ergänzende Maßnahmen zu definieren, die den Erhalt des Habitats sicherstellen.

Würdigung:

Zur Sicherstellung des Habitaterhalts ist eine entsprechende Nebenbestimmung als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

Vogel- und Fledermausnistkästen

Nach Ansicht der KV ist es mit dem Aufhängen der Nistkästen nicht getan. Damit die Vorgabe nicht ins Leere läuft, muss vor Erlass des Bescheides geklärt sein, wer die Kästen auf Dauer betreut (Kontrolle, Reinigung, usw.).



Würdigung:

Die Betreuung der Nistkästen ist mittels Nebenbestimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben worden.

Herausnahme von 15 Altbäumen aus der forstlichen Nutzung

Den Berechnungsansatz der UVS hält die KV für nicht sachgerecht und unangemessen. Der Rodung von 20 m Baumheckes wurde der Verzicht von 1 Baum ins Verhältnis gesetzt. Genauso ist die Beseitigung von 1.000 m² naturnahem Altholzwaldbestand zu werten. Für eine sachgerechte Bewertung müsste wenigstens die doppelte Anzahl nutzungsbefreiter Bäume zu Buche schlagen.

Würdigung:

Die durch den Antragsteller gewählte Berechnungsmethode ist durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Als Berechnungsgrundlage gibt es keinen allgemein verbindlichen Berechnungsansatz oder anerkannte Fachkonvention.

Nach Auskunft des Antragstellers waren als Berechnungsgrundlage für den Ausgleich der Inanspruchnahme von Waldfläche neben naturnahen Altbeständen auch mittelalte Bestände sowie Bestände mit starker forstlicher Prägung und nicht 100%iger naturnaher Bauartenzusammensetzung. Die mittelalten und stärker forstlich geprägten Waldbestände nehmen über 90% der berücksichtigten Waldfläche ein. Naturnahe Altbestände sind nur relativ kleinflächig betroffen. Vor diesem Hintergrund wird als Berechnungsgrundlage eine Flächengröße von 1.000 m² Waldfläche je Nutzungsverzicht Altbaum als angemessen betrachtet.

Entwicklung gebietstypischer Gehölzbestände

Für die KV ist es fraglich, wie bei Maßnahme K1 eine Wurzeltiefe von max. 60 cm sichergestellt wird? Angesichts des zu erwartenden Überwachungs- und



Pflegeaufwands hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Wuchshöhe sollten Pflanzungen generell auf Bereiche beschränkt werden, wo sie zum Schutz von Brutplätzen unverzichtbar sind.

Würdigung:

Die Bestimmung von Gehölzarten, die den Anforderungen an eine maximale Wurzeltiefe von 50 bis 60 cm erfüllen können bzw. werden, ist gem. den eingereichten Antragsunterlagen (UVS mit Fachbeitrag Naturschutz, S. 145) schwierig. Die vorliegende Gehölzauswahl beruht auf den Untersuchungsergebnissen auf den Wurzelatlas mitteleuropäischer Bäume und Sträucher (Kutschera & Lichtenberger). Die Gehölzbestände werden, gem. Aussage des Antragstellers, zudem durch regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen reguliert, so dass sich ein vorwiegend gebüschartiger Bestand etablieren wird. Die Regulierung der Höhe der Gehölzbestände schränkt auch das Wurzelwachstum der Pflanzen ein.

Entwicklung extensiv zu nutzenden Grünlands auf dem Deich

Die Deichböschungen haben hohes Potenzial zur Entwicklung von Halbtrockenrasen. Deshalb und um den landschaftsfremden Baukörper durch ein blütenreiches Erscheinungsbild optisch aufzuwerten, sind die süd- bzw. südostexponierten landseitigen Flanken komplett mit autochthonem Saatgut anzusäen. Auch für die anderen Teile der Böschungen ist nach Ansicht der KV ein hochwertiges Material zu verwenden (Mindeststandard: RSM 8.1). Falls dadurch bis zum Vegetationsschluss Erosionsgefahr besteht, ist mechanischer Schutz vorzusehen. Wenn dennoch oder stellenweise zwingend nicht auf das Beifügen schnellkeimender Grasarten verzichtet werden kann, ist deren Anteil auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Das ein Deich eingesät und gepflegt wird, liegt in der Natur der Sache. Ein ökologischer Verdienst ist nach Ansicht der KV damit nur verbunden, wenn anstelle einer artenarmen Rasenmischung kräuterreiches, möglichst auf vergleichbaren



Standorten der Umgebung gewonnenes Saatgut verwendet wird und die Pflege so erfolgt, dass sich die auf diese Weise etablierte Flora dauerhaft halten kann.

Würdigung:

Zum Schutz des Deichkörpers ist eine dauerhafte, geschlossene und dichte Grasnarbe anzustreben. Für die Herstellung der Grasnarbe mit ausreichender Schutzfunktion ist dabei die Saatgutauswahl entscheidend. Bei Mischungen und Samenmengen der auszuwählenden Gräser ist DIN 19657 zu beachten. An Standorten, die keinen starken Angriffen ausgesetzt sind, kann die Entwicklung der Rasengesellschaften auch durch andere Begrünungsverfahren erfolgen.

Zur Umsetzung der Deichansaat mit autochthonem Saatgut auf den landseitigen Flächen der Deiche ist eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Naturnahe Waldentwicklung im Bereich der Baustraßen (Maßnahme K3)

Die KV weist darauf hin, dass Waldrodung durch Neupflanzung nicht im Verhältnis 1:1 kompensiert werden kann. Der ökologische Wert eines Altbestandes wird von der Ersatzpflanzung erst nach vielen Jahren, evtl. nach Jahrzehnten, erreicht. Diese zeitliche Diskrepanz muss mit einem Aufschlag berücksichtigt werden. Die dreifache Eingriffsfläche sind nach Ansicht der KV erforderlich.

Würdigung:

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Waldausgleich werden insgesamt betrachtet als angemessen angesehen. Die Maßnahme K3 ist in Zusammenhang mit der Maßnahme K4 zu sehen. Für die Inanspruchnahme von naturnahen Waldbeständen erfolgt mit beiden Maßnahmen eine Kompensation durch Neupflanzung im Verhältnis 1:1,5. Zur Kompensation zwischenzeitlicher Funktionsverluste für Arten sind darüber hinaus weitere Maßnahmen vorgesehen (Maßnahmen M8 und M9).



Auwaldentwicklung im Bereich der Deichrückverlegungsfläche (K4))

Wo immer es in diesem Areal aufgrund der künftigen Überstauungshöhen und -dauer möglich ist, hält die KV die Etablierung von Stromtalwiesen für wichtiger als die Entwicklung von Auwald. Die Planung sollte dies aufgreifen und eine oder mehrere Lichtungen belassen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist mit denjenigen, die zugunsten der Deicherhöhung Großwiesenstraße und der Deichrückverlegung bereits festgesetzt sind, räumlich abzustimmen und hinsichtlich der Ausführung zeitlich zu koordinieren.

Der Kompensationsbedarf für Wald findet nach Ansicht der KV nicht deren Zustimmung.

Würdigung:

Das vorliegende Maßnahmenkonzept ist auf einen funktionalen Ausgleich ausgerichtet. Stromtalwiesen oder sonstige hochwertige Feucht- und Nasswiesen werden vorhabensbedingt nicht beansprucht. Eine Koordination der Auwaldentwicklung mit denjenigen Maßnahmen, die zugunsten der Deicherhöhung Großwiesenstraße und der Deichrückverlegung bereits festgesetzt sind, wird durch den Antragsteller zugesichert. Weitere, darüber hinausgehende Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde.

Das Thema Kompensationsbedarf wurde bereits im Rahmen der Würdigung der KV abgehandelt.



V.7.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 05.11.2009 – Az. 14-09.03)

Aus Sicht der LWK ist die Erforderlichkeit der Maßnahme auch aus landwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her nachvollziehbar. Dadurch, dass die Agrarstruktur der Gemeinde Neuhofen auch durch andere Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wird und dies mit z.T. erheblichen Nutzflächenverlusten verbunden ist, ist bei dem vorliegenden Vorhaben die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Baustraße / zusätzliche Wegeverbindungen

Zur Sicherstellung der Feldbestellung, hier insbesondere mit schwerem Gerät und/oder Gespannen mit höheren Achslasten wird angeregt, die landseitig neben dem Deichschutzstreifen vorgesehene Baustraße zwischen Station 2+220 und 3+010 nach Beendigung der Ausbauarbeiten in der geschotterten Ausbauweise zu belassen.

Um den Bereich „Gumpenloch“ bestehenden Ringschluss zum Abtransport von Erntegütern aufrecht zu erhalten, ist es ferner noch erforderlich, die Baustraße bzw. den künftigen Transportweg auf den Mündungsbereich Kronenweg/Rehbachdeich – Bermenweg Rheinhauptdeich (Station 3+020) hinaufzuführen.

Für einen nachhaltig sinnvollen Ringsschluss im Westteil der Gewanne „Gumpenloch“ wird angeregt, von dem südlich verlaufenden Wirtschaftsweg her einen Schotterweg an den (zukünftigen) Deichfußweg heran zu führen (örtl. des Grundstücks Nr. 1396).

Weiter wird durch die LWK angeregt, den Fahrweg am südöstlichen Abschluss der Gewanne „Gumpenloch“ in der Weise zu optimieren, dass dieser in seinem Endabschnitt ebenfalls als Schotterweg befestigt wird.



Für den Bereich zwischen Station 1+100 und 2+150 kann die geplante Baustraße nach Beendigung der Maßnahme wieder zurückgebaut und als Gras-/Wendestreifen angelegt werden.

Würdigung:

Neue dauerhafte Wegeführungen müssen mit der Gemeinde Neuhofen und mit der Neubaugruppe Hochwasserschutz abgestimmt werden. Für die Korrektur des Wegenetzes ergibt sich u.U. ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich. Der Antragsteller hat zugesichert, die von der LWK vorgeschlagene Korrektur der Wegebeziehungen nochmals zu überprüfen. Eine Festschreibung in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nicht notwendig.

Baustellenlager

Bezüglich des am Friedhof Neuhofen projektierten Baustellenlagers hält es die LWK im Sinne der Minimierung der agrarstrukturellen Betroffenheit für erforderlich, dieses auf die kürzeren Schlaglängen im Süden zu verlagern.

Würdigung:

Die Verlegung des Bodenlagers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Freihändiger Flächenerwerb

Die LWK weist darauf hin, dass zur notwendigen Flächenverfügbarkeit alle Möglichkeiten des feihändigen Erwerbes auszuschöpfen sind. Hierzu teilt die LWK nochmals die Bereitschaft zur Unterstützung durch die örtliche Landwirtschaftsvertretung mit.



Würdigung:

Nach Aussage des Antragstellers wird ein freihändiger Erwerb der notwendigen Flächen unter Beachtung von rechtlichen, wirtschaftlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen angestrebt. Weitergehende Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier nicht erforderlich.

V.7.7 Thüga Energienetze GmbH

Bahnhofstraße 104, 67105 Schifferstadt
(Stellungnahme vom 17.09.2009)

Durch die Thüga bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Ausbauvorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. den Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu der Versorgungsleitung der Thüga zwingend einzuhalten ist. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit der Thüga weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Thüga wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Dieser hat zugesichert, die Anregungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

V.7.8 Kabel Deutschland

Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Tier
(Stellungnahme vom 23.09.2009, Az. Planung NE3, S8481)

Im Planbereich befinden sich stellenweise Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden



müssen, kann durch Kabel Deutschland derzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland notwendig werden, ist ein Koordinierungsgespräch zu führen. Kabel Deutschland weist darauf hin, dass deren Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Kabel Deutschland wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Dieser hat zugesichert, die Anregungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

V.7.9 Pfalzwerke AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 12.10.2009, Az. SGW05-2009, 416-14361)

Im Bereich der Ausbaumaßnahmen zur Südspange befinden sich mehrere Versorgungsanlagen und -leitungen der Pfalzwerke. Bei zwei der in den Lageplänen der Antragsunterlagen hinreichend genau dargestellten Versorgungsleitungen werden bei allen Ausbauvarianten die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Es könnten jedoch beim Bau Sicherungsmaßnahmen anfallen oder aus Sicherheitsgründen Einschränkungen beim Einsatz von hohen Baumaschinen bestehen. Zur deshalb zwingend notwendig werdenden Baueinweisung wird der Vorhabensträger gebeten, sich rechtzeitig mit der zuständigen Organisationseinheit der Pfalzwerke in Verbindung zu setzen.

Die andere in den Planunterlagen abgebildeten Versorgungsleitung ist teilweise falsch dargestellt und ist entsprechend anzupassen. Informationen über den Verlauf der Leitungen liegen der Stellungnahme der Pfalzwerke bei.



Vor Realisierung geplanter Maßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen wird es erforderlich, sich für eine technische Abstimmung mit den Pfalzwerken in Verbindung zu setzen.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Pfalzwerke wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Dieser hat zugesichert, die Anregungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

V.7.10 Technische Werke Ludwigshafen AG (TWL)

Industriestraße 3/3a, 67063 Ludwigshafen am Rhein

(Stellungnahme vom 14.10.2009, Az. NDT2)

Netzdienste

Von der geplanten Baumaßnahme sind Anlagen der TWL nur im Bereich der Waldmühle betroffen. Die Anordnung der Spundwände, die teilweise direkt auf der Wasserversorgungsleitung und über der Kabeltrasse verläuft, kann die TWL nicht akzeptieren. Sollte eine Umplanung der Deichanlage in diesem Bereich nicht möglich sein, muss die Versorgungsleitung der TWL zu Lasten des Antragsteller umgelegt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme der TWL wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde zugesichert, dass die Ausführung der Planung erst nach Suchschlitzen erfolgt, so dass die Abstände zu den vorhandenen Leitungen berücksichtigt werden können. Details werden durch den Antragsteller nach Abstimmung mit der TWL in die Ausführungsplanung übernommen.



Allgemein

Bei allen Arbeiten im Bereich der Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Rammarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, dem DVGW- Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ und W 380 „Einflüsse und Schutzmaßnahmen“ sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ und BGV D2 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Würdigung:

Die Stellungnahme der TWL wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Dieser hat zugesichert, die Anregungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Erzeugung

Durch die geplante Baumaßnahme ist auch die TWL-Pumpstation an der Waldmühle betroffen. Diese Pumpstation dient dem (Not-)Wasseraustausch zwischen der Pfälzischen Mittelrheingruppe und der TWL und wird regelmäßig in beide Richtungen genutzt. Dieser Wasseraustausch wird nach Ansicht der TWL durch die Verlagerung und Erhöhung des Deiches gefährdet. Die Bodenplatte der Pumpstation liegt auf der vorgesehenen Deichhöhe von 94,90 müNN. Bei einem Wasserstand, der auf längere Zeit zwischen 94,10 und 94,90 müNN pendelt, wird der Keller der Pumpstation mit Wasser voll laufen und somit die Pumpstation auch ausfallen. Dies wird erhebliche materielle Schäden herbeiführen.

Würdigung:

Aufgrund der bereits derzeit vorhandenen Geländehöhe hat die geplante Ausbau- und Sanierungsmaßnahme keinen Einfluss auf die Betriebssicherheit des Pumpwerks. Hochwasserstände werden zukünftig seltener eintreten. Mit der Überschreitung des



Bemessungswasserstandes von 94,10 müNN wird weniger als ein Mal in hundert Jahren zu rechnen sein.

V.7.11 Sonstige Träger öffentlicher Belange

Die weiteren am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben in ihrer abgegebenen Stellungnahme keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert, bzw. haben keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

V.8 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

V.8.1 Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz (NABU)

Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 15.10.2009)

Die vorgelegten Planunterlagen mit den Untersuchungsergebnissen sind aus Sicht des NABU aus mehreren Gründen, auch aus Naturschutzsicht, sehr erfreulich:

- *Es wurde eine ausführliche Untersuchung des betroffenen Gebietes durchgeführt und diese ausführlich dokumentiert.*
- *Den Belangen des Naturschutzes wurde weitgehend bei der vorgeschlagenen Sanierung entsprochen, so dass die Eingriffe insgesamt relativ gering ausfallen.*

Dem Bau kann daher aus Naturschutzsicht zugestimmt werden, wenn die in den Planunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen beim Bau berücksichtigt werden und durch eine effektive Baukontrolle ihre Beachtung garantiert wird (Maßnahme M13). Dies gilt insbesondere für die Zeitfenster für die Rodungs- und die „Lärm“-arbeiten.



Würdigung:

Die Anregungen und Fragen des NABU wurden an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Die Stellungnahme des NABU wurde durch die Planfeststellungsbehörde bei der Erstellung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie bei der Erstellung der UVP berücksichtigt. Durch die Installierung einer naturschutzfachlichen Bauleitung, sowie eines Betreuers für Nistkästen wird der Forderung des NABU nach einer Garantie der Umsetzung der Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

V.8.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 08.10.2009 – Az. 7530-55/25792)

Der BUND nimmt zu einigen Punkten der Genehmigungsplanung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaftliche Planungsunterlagen

Durch den BUND wird bemängelt, dass in einzelnen Bereichen (Station 0+350, 0+550 und 0+700) das anstehende Gelände auf der Landseite in etwa dem geplanten Ausbauniveau von 94,90 müNN entspricht. Das heißt in diesen Bereichen liegen Verhältnisse, wie bei einem Hochufer und nicht wie bei einem Deich vor. An diesen Stellen ist ein Deich unnötig.

Der BUND bemängelt weiterhin, dass in den Querprofilen und im Besonderen im Regelquerschnitt 2 (Station 0+300 – 1+100), die Baustraße und die vorhandenen Bäume nicht dargestellt sind. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass sich die erforderlichen Eingriffe ausschließlich auf die Deichkrone und die Landseite beschränken. Aus Sicht des BUND sind hier im Planfeststellungsverfahren Nachbesserungen zu verlangen.



Ebenso ist zu bemängeln, dass die Planunterlagen nicht zu erkennen geben, dass zwischen Station 0+500 und 1+000 ein zur Zeit noch dicht bewachsener Waldrand auf einer Breite von 15 – 17 m dem Kahlschlag anheim fällt. Bei den Rodungsarbeiten ist im Besonderen darauf zu achten, dass die Bäume, die nördlich der Baustraße stehen, nicht beschädigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind in die Planung aufzunehmen.

Würdigung:

Betreffend die vorgetragenen Höhenverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Querprofilen zu Station 0+350 um eine Hochlage durch Deichüberfahrt handelt. Bei Station 0+550 liegt eine punktuelle Hochlage vor. Dagegen zeigt das Querprofil bei Station 0+700 ein Höhendefizit von 0,5 m. Entsprechend besteht ein Bedarf das festgelegte Schutzziel entlang der gesamten Maßnahme sicherzustellen. Ansonsten kann es in diesen Abschnitten zu einer früheren, konzentrierten Überströmung und somit zur Zerstörung der Anlage kommen. Im Übrigen ermöglicht der durchgängige Einbau einer Spundwand einen Bewuchs der wasserseitigen Böschung mit Sträuchern. Ohne diese Maßnahmen müsste zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bewuchs komplett entfernt werden.

Die fehlenden Bäume im Regelprofil der Planunterlagen werden durch den Antragsteller in der Ausführungsplanung ergänzt.

Gewählte Planungsvorgaben

Die Vorgaben

- *Freibord 80 cm*
- *Deichverteidigungsweg Breite 3,5 m*
- *Asphaltbefestigung des Deichverteidigungsweges*

sind aus Sicht des BUND aus den maßgebenden DIN-Vorschriften nicht unmittelbar ableitbar. In diesen Vorschriften wird im Regelfall ein Freibord von ≥ 50 cm und eine



Deichkronenbreite von 3 m vorgegeben. Nur Wege mit starker Beanspruchung sind gemäß den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau auszuführen. Der BUND fordert, auf die Asphaltierung des Deichverteidigungsweges zu verzichten und durch eine wassergebundene Decke zu ersetzen. Weiterhin fordert der BUND das festgelegte Freibordmaß nochmals zu überprüfen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist es nicht zu erwarten, dass besondere Beanspruchungen des Deiches durch Wellenschlag und Windstau verursacht werden.

Würdigung:

DIN 19700 fordert bei Verzicht auf die Ermittlung von Windstau und Wellenauflauf den Ansatz eines Mindestfreibordes ≥ 50 cm. Da die Rehbachdeiche die gleichen Ortslagen schützen wie die Rheinhauptdeiche, wurde, um die gleiche Sicherheit zu gewährleisten, der Freibord analog dem der Rheindeiche mit 80 cm angesetzt. Weiterhin werden die Strömungsgeschwindigkeiten im Rehbachpolder deutlich geringer sein als im Rhein. Diese Verhältnisse begünstigen einen größeren Wellenschlag und Windstau.

Die Kronenbreite ergibt sich aus der Breite des Deichverteidigungsweges. DIN 19712 fordert das Deichverteidigungswege auch von schweren Fahrzeugen befahren werden können. Sie müssen auf einer Breite von min. 3 m befestigt werden. Auch hier wurde die Breite und Qualität entsprechend den Verteidigungswegen der Rheinhauptdeiche gewählt. Aufgrund der Verknüpfung der Rehbachdeiche mit dem System der Rheinhauptdeiche ist davon auszugehen, dass die Wege auch zur Verteidigung der Rheinhauptdeiche genutzt werden.

Deichüberfahrt bei Station 0+300

Die Überfahrt ist nach Ansicht des BUND in ihrer Breite deutlich überdimensioniert. Der Inanspruchnahme von rund 40 m² Grünfläche für die Ausrundung der Überfahrt kann aus Sicht des BUND nicht zugestimmt werden. Ebenso ist die Anhebung der



Gradiente in der Überfahrt nicht erforderlich. Die Überfahrt liegt im Mittel bei 94,60 müNN und befindet sich somit min. 50 cm über dem Bemessungswasserstand.

Würdigung:

Die Schaffung eines einheitlichen Freibordes von 80 cm erhöht die Sicherheit der Deiche bei einer Überschreitung des Bemessungswasserstandes. Dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Zu den Umweltbelangen führt der BUND aus, dass die UVS zwar in einigen Teilen sehr umfassend ausgewertet worden, die zeichnerische Darstellung der Ist-Situation und der geplanten Maßnahmen sind dagegen aus Sicht des BUND äußerst spärlich geraten.

In den Planunterlagen fehlt nach Ansicht des BUND weiter eine klare Aussage, wie viele Bäume tatsächlich gerodet werden müssen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie Bäume, die in der zeichnerischen Darstellung in der Baustraße oder direkt am Deichfuß liegen erhalten werden sollen, wenn dort mit schwerem Baugerät Spundwände eingerammt werden sollen.

Des weiteren enthält die UVS nach Ansicht des BUND falsche Aussagen. Hier ist einerseits der max. Wasserstand im Rehbachpolder von 93,60 müNN und die Aussage, dass sich die Vernässungen in den Kellern nur dann auftreten, wenn sich Hochwasserereignisse im Rhein und Rehbach überlagern, zu nennen. Auch wird in den Planunterlagen fälschlicherweise behauptet, dass auf Höhe des Gewerbegebietes der von Süden kommende Erlenbruchgraben in den Rehbach mündet.



Auf Grund der aufgezeigten Mängel sind die Planfeststellungsunterlagen als unzureichend abzulehnen und eine entsprechende Vervollständigung und Überarbeitung zu fordern.

Würdigung:

Die eingereichten Planunterlagen und die darin enthaltene zeichnerische Bestands- und Maßnahmandarstellung entsprechen den fachlich anerkannten Regeln der Technik und sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In den Planunterlagen finden sich unter Kapitel 5.3 konkrete Angaben zur Anzahl, resp. zur Flächengröße der im Zuge des Vorhabens voraussichtlich zu rodenden Gehölzbestände. Für die am Rande der Baustraße bzw. am Deichfuß stehenden Einzelbäume besteht die Gefahr, dass sie baubedingt entfernt oder im Rahmen der Bautätigkeit beschädigt werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird deshalb im Fachbeitrag Naturschutz ihr Erhalt und ggf. die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen (Maßnahme M4). Des weiteren enthält der Fachbeitrag Aussagen darüber, wie im Verlustfalle ein naturschutzfachlicher Ausgleich erreicht werden kann.

Zu den falschen Angaben der UVS ist zu sagen, dass die von Seiten des BUND genannten Fehler zum Wasserstand sowie Qualmwasseraustritten, bei deren richtigen Berücksichtigung, aufgrund der Seltenheit ihres Eintretens, nicht zu anderen Ergebnissen bei der Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der UVP geführt hätten.

Eine nähere Bestandskartierung des Anschlusses des Erlenbruchgrabens an den Rehbach erfolgte durch den Antragsteller nicht, da das Gewässer sowie dieser Abschnitt des Rehbachs außerhalb des Vorhabensbereichs sowie außerhalb des eigentlichen Untersuchungskorridors der UVS liegen. Für die Bestandsbeschreibung des Gewässernetzes im Raum wurden deshalb lediglich die Darstellungen aus der TK25 ausgewertet.



Die Forderung des BUND auf Nachbesserung der Planunterlagen wird zurückgewiesen. Gegen die Richtigkeit der Grundaussagen der eingereichten Planfeststellungsunterlagen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

V.8.3 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine**, der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz**, die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** sowie die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

V.9 Einwendungen privater Dritter

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planfeststellung, gem. § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende private Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch **nicht** Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Ebenso sind aus diesem Grunde entsprechende evtl. Entschädigungsregelungen **nicht** Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.



Sollten den Betroffenen, aufgrund dieser Maßnahme, nachweisbare, wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese selbstverständlich durch den Antragsteller gem. § 121 LWG in vollem Umfang zu entschädigen. Sofern erforderlich ist eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Es erfolgt eine themenbezogene Würdigung der privaten Einwände.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin werden zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im einzelnen werden durch die Einwender folgende Problemfelder angesprochen:

V.9.1 Deichabschnitt zwischen Ludwigshafener Straße und Kindergarten

Zwischen Station 0+000 (Ludwigshafener Straße) und Station 1+120 wird der Hochwasserschutz durch die im Deichkörper geplante Spundwand sichergestellt. Hierbei übernimmt allein die Spundwand die geforderte Sicherungsfunktion. Die Dimensionierung und die Höhenlage der Spundwand sind dabei so ausgelegt, dass das in Ansatz gebrachte Bemessungshochwasser (HQ100) von der Bebauung ferngehalten wird. Der Deichkörper selbst, trägt nichts zum Hochwasserschutz bei und ist nach Ansicht der Einwender als gestalterisches Element zu betrachten. Für die Einwender ist es daher unverständlich, dass viel Geld in die Gestaltung des Deichkörpers gesteckt wird, obwohl dieser selbst nichts zum Hochwasserschutz



beiträgt. Weiterhin ist es für die Einwender nicht nachvollziehbar, welche Gefahr sowohl vom landseitigen als auch vom wasserseitigen Baumbestand auf die Spundwand ausgehen soll.

Als Alternative wird vorgeschlagen, dass nur der Baumbestand entfernt wird, welcher für die Herstellung der Spundwand erforderlich ist. Der restliche Baumbestand bleibt sowohl wasser- als auch landseitig erhalten.

Die vorhandene Deichkrone wird eingeebnet bzw. soweit erforderlich aufgefüllt und mit einer wassergebundenen Decke befestigt. Eine befahrbare Deichkrone ist aus Sicht der Einwender nicht erforderlich.

Das Freibordmaß der Deiche von 0,8 m ist zu groß gewählt. Das Normmaß von 0,5 m ist nach Ansicht der Einwender ausreichend. Aufgrund der Lage des Rehbachpolders und der äußeren landschaftlichen Randbedingungen ist nicht mit großem Staudruck noch mit nennenswertem Wellenschlag zu rechnen.

Würdigung:

Die Einwendungen zur Planung der Spundwand und zum Bewuchs können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Die geplante Einziehung der Spundwand ermöglicht nach dem Ausbau des Deiches die Belassung von Bewuchs mit einer Wurzeltiefe von max. 0,6 m ohne Einschränkung der Standsicherheit, weil Erosionsvorgänge unterbunden werden. Der Bewuchs müsste ansonsten restlos entfernt werden. Da die Spundwand nicht die komplette Statik des Deichs übernimmt, darf die Standsicherheit der wasserseitigen Böschung nicht durch Windbruch großer Bäume gefährdet werden.

Auch das Freibordmaß ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. DIN 19700 fordert bei Verzicht auf die Ermittlung von Windstau und Wellenauflauf den Ansatz eines Mindestfreibordes ≥ 50 cm. Da die Rehbachdeiche



die gleichen Ortslagen schützen wie die Rheinhauptdeiche, wurde, um die gleiche Sicherheit zu gewährleisten, der Freibord analog dem der Rheindeiche mit 80 cm angesetzt. Weiterhin werden die Strömungsgeschwindigkeiten im Rehbachpolder deutlich geringer sein als im Rhein. Diese Verhältnisse begünstigen einen größeren Wellenschlag und Windstau. Die Schaffung eines einheitlichen Freibordes von 80 cm erhöht zudem die Sicherheit der Deiche bei einer Überschreitung des Bemessungswasserstandes.

V.9.2 Östlicher Deichabschnitt bis zur Rehbachschließe

Im östlichen Bereich der Maßnahme ist eine sehr aufwendige und flächenverbrauchende Deichsanierung durch einen zweiten landseitig angeordneten Deich geplant. Die Einwender sind der Meinung, dass die für den westlichen Abschnitt beschriebene Spundwand am Deichkörper einen gleichwertigen Hochwasserschutz darstellt. Die Befahrbarkeit des Deichkörpers sowie die Deichverteidigung wird durch die Einwender als sekundär angesehen.

Würdigung:

Der landseitige Ausbau des Rehbachdeichs erfolgt, wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, aus ökonomischen Gründen. Dies wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

V.9.3 „Sommerdeich“ / Druckwasser

Durch die Einwender wird vorgeschlagen, anstelle einer Deichertüchtigung im Bereich südlich des sog. Sommerdeichs, eben diesen Sommerdeich als südliche Begrenzung des Rehbachpolders auszubauen. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch den Antragsteller das Gebiet südlich des Sommerdeiches bis zum Kindergarten



entsprechend der Planung als Reservepolder 1b auszuweisen, welcher erst bei einem 100jährigen Hochwasserereignis geflutet werden darf.

Das Gelände südlich des Sommerdeichs ist aus Sicht der Einwender als Polder nicht geeignet. Die Anwohner der Ringstraße haben in der Zeit von 1975 bis heute mehrfach das Eindringen von Druckwasser in Kellerräume hinnehmen müssen. Diese Druckwasserereignisse haben gemeinsam, dass das Gebiet zwischen dem Sommerdeich und dem Kindergarten immer überflutet war und das eingestaute Rehbachwasser einen halben Meter unter der Dammkrone entlang der Ringstraße stand.

Weiter bezweifeln die Einwender, an der Notwendigkeit einer Spundwand im Abschnitt Ringstraße. Da landseitig die Dammböschungen nur geringfügig über die privaten Gartengrundstücke herausragen und wasserseitig noch ein Freibord von 80 cm geplant ist, stellen sich die Einwender die Frage ob eine Verspundung zur Stabilität des Dammes zwingend erforderlich ist.

Die Einwender befürchten, dass die Druckwasserbedrohung der Ringstraße nach Umsetzung des Verfahrens wieder steigen wird. Die Aussage der Planunterlagen, dass die Spundwand den natürlichen Grundwasserfluss nicht beeinflussen wird von den Einwendern bezweifelt. Nach ihrer Ansicht ist es nicht auszuschließen, dass auch bei normal gestiegenen Grundwasserverläufen künftig noch ein Teil der Verspundung in das Grundwasser hineinragt und so den natürlichen Grundwasserabfluss entlang der Ringstraße behindert.

Würdigung:

Die Druckwasserproblematik wurde im Rahmen des Planungsprozesses und in den Planfeststellungsunterlagen ausreichend gewürdigt.



Einzigste Teilmaßnahme des Vorhabens mit denkbaren Auswirkungen auf die Druck- und Grundwasserverhältnisse ist der Einbau einer Spundwand zur Sicherung des Deiches. Im Zuge eines Grundwassergutachtens wurde durch den Antragsteller nachgewiesen, dass das Einbringen der Spundwand den Grundwasserabstrom weder bei Mittel- noch bei Hochwasserverhältnissen behindert und daher keine Erhöhung der Grundwasserstände hervorruft.

Alle weiteren Bestandteile des Vorhabens erhöhen lediglich die Standsicherheit des Deiches und die Sicherheit gegen Überströmung. Im Verbund mit der Errichtung des Schöpfwerkes an der Rehbachmündung wird erreicht, dass der Bemessungswasserstand der Rehbachdeiche von 91,10 mÜNN künftig seltener eintreten wird. Von der Gemeinde Neuhofen ist im Rahmen regelmäßiger Unterhaltung des Sommerdeiches zudem eine Kronenhöhe von 94,20 mÜNN sicherzustellen. Dies bedeutet, dass eine Überströmung des Sommerdeiches und Flutung des Polders 1b entsprechend seltener als bisher und im statistischen Mittel weniger als einmal in hundert Jahren zu erwarten sein wird. Die Bezeichnung als Notpolder ist somit gerechtfertigt. Die eigentliche Deichverteidigungslinie, mit Freibord von 80 cm, wird durch die äußere Poldergrenze entlang des Kindergartens gebildet.

Eine Verlegung dieser Linie an den Sommerdeich würde einen beträchtlichen Verlust an Retentionsvolumen bedeuten. Der daraus resultierende schnellere Anstieg des Wasserstandes im gesamten Rehbachpolder würde eine frühere Überströmung der eigentlichen Deiche nach sich ziehen und hätte somit nachteilige Auswirkungen für alle Anwohner.

V.9.4 Inanspruchnahme von Ackerland

Die Einwender kritisieren weiter, dass der von der Baumaßnahme beanspruchte sehr gute Grund und Boden weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden



sollte. Es sollte geprüft werden, ob die Baumaßnahme nicht auf hochwertigem Ackergelände sondern zur Waldseite hin (altes Rehbachbett) gebaut werden sollte.

Würdigung:

Das Gesamtsystem des Polders geht von definierten Rückhaltevolumina, zugehörigen maximalen Einstauziel, definierten Zuflüssen und Pumpwerksleistungen aus. Insofern ist die Deichlinie vorgegeben und kann nicht wasserseitig verschoben werden ohne die Sicherheit des Gesamtsystems herabzusetzen. Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Allgemeinheit. Aus diesem Grunde sind evtl. Flächeninanspruchnahmen hinzunehmen.

Hinzu kommt, dass bei einem wasserseitigen Ausbau deutlich mehr Flächen gerodet werden müssten. Aufgrund der einhergehenden Ausgleichsverpflichtungen wäre in der Summe ein höherer landwirtschaftlicher Flächenverbrauch zu erwarten.

V.9.5 Bäume zwischen Waldparkeinfahrt und Kindergarten

Die Planung des Deichausbaus sieht im Bereich der Gemeinde Neuhofen, zwischen Waldparkeinfahrt und Kindergarten, die Rodung von 86 hochgewachsenen Bäumen vor. Die Einwander beklagen den Verlust des alleinartigen, beschaulichen Landschaftsbildes. Daher sollte der Erhalt der Bäume durch den Antragsteller geprüft werden.

Würdigung:

Zum Erhalt der Bäume wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.



V.10 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Neuhofen sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Neustadt,
Robert-Stolz-Straße 20,
67433 Neustadt an der Weinstraße**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer

Anlage: 1 Plansatz



Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **www.gesetze-im-internet.de** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.justiz.rlp.de** zu finden.